

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bornheim vom 16.01.2008 S. 6
über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Waldorf getroffenen Festsetzungen von 1969

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

1. **Satzung der Stadt Bornheim vom 16.01.2008
über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Waldorf getroffenen
Festsetzungen von 1969**

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Waldorf durch den Flurbereinigungsplan von 1969 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Waldorf, Flur 8, Flurstück 187, wird teilweise eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

**Satzung der Stadt Bornheim vom 16.01.2008
über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Waldorf getroffenen
Festsetzungen von 1969**

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

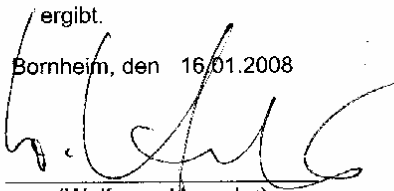
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 03.01.2008 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 16.01.2008



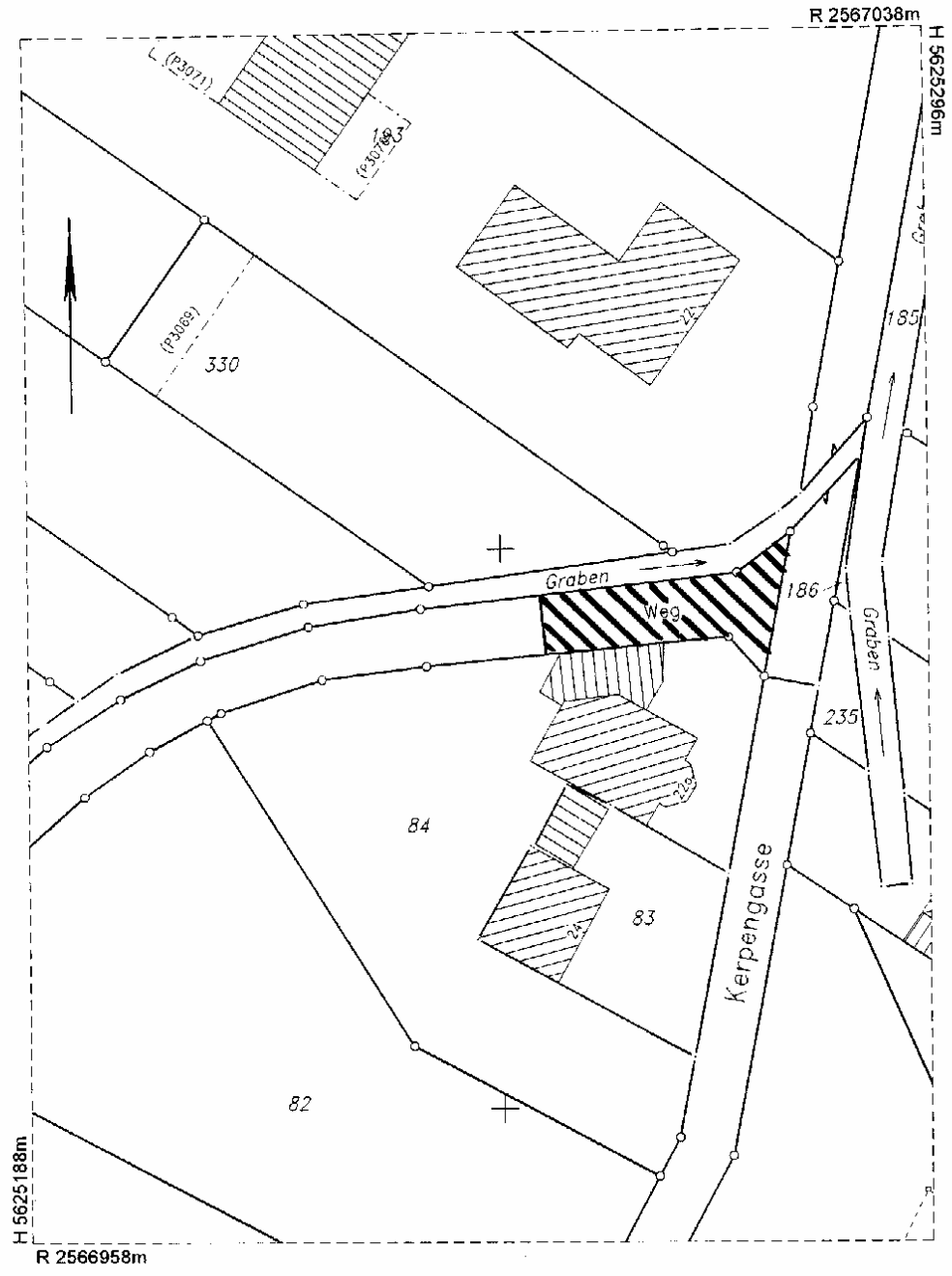
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug

ungefährer Maßstab 1:500
Geschäftsbuch-Nr.:

RHEIN-SIEG-KREIS
- Katasteramt -

Stadt : Bornheim
Gemarkung: Waldorf
Flur: B Flurstück: 330/



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG NW)
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur
 mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Ausgefertigt: Siegburg, den 23.01.2008
 Rhein-Sieg-Kreis
 Der Landrat
 Katasteramt
 im Auftrag